

Satzung

Verein zur Unterstützung von Mädchen in Not e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Unterstützung von Mädchen in Not e.V.“ im Folgenden wird er mit VUMN abgekürzt.
- § 1.2 VUMN hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- § 1.4 VUMN ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden unter der Nummer VR 2581 eingetragen. Nach erfolgter Eintragung soll der Zusatz e.V. geführt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2.1 VUMN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) im Sinne §51 (1) Abgabeordnung (AO) von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- § 2.2 Zweck von VUMN ist nach §52 (2) Nr. 4. AO die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere die Hilfestellung für Mädchen und junge Frauen, die sich in Notsituationen befinden.
Darüber hinaus verfolgt VUMN das Ziel nach §52 (2) Nr. 18. AO die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen durch Öffentlichkeitsarbeit zu verwirklichen.
- § 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung zweier Betriebsstätten: INTAKT - Die Mädchenzuflucht in Wiesbaden (§§ 34, 41, 42 SGB VIII) und ZORA - Die Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen in Wiesbaden (§§ 11, 13 SGB VIII).

§ 3 Selbstlosigkeit

- § 3.1 VUMN ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- § 3.2 Mittel von VUMN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (siehe §2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- § 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke von VUMN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe von VUMN

- § 4.1 Organe von VUMN sind die Mitfrauenversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 5 Mitfrauenversammlung (MV)

- § 5.1 Die ordentliche MV muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. In dieser MV reicht der Vorstand seinen Geschäftsbericht ein und über die Entlastung des Vorstands muss abgestimmt werden.
- § 5.2 Außerordentliche MVs finden statt, wenn dies im Interesse von VUMN erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von einer Vorstandsfrau oder 1/4 der Mitfrauen verlangt wird. Dabei müssen die Gründe dafür angegeben werden.
- § 5.3 Die Einladung zur MV (ordentlich oder außerordentlich) erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- § 5.4 Eine satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitfrauen und mindestens eine Vorstandsfrau anwesend sind.
- § 5.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitfrauen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- In der MV können sich Mitfrauen durch eine schriftliche Vollmacht einer anderen Mitfrau vertreten lassen.
- Für Beschlüsse, die die Änderung des Vereinszwecks oder den Ausschluss von Mitfrauen betreffen, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitfrauen notwendig.

- § 5.6 Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von vier Wochen eine neue MV mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die auf diese Weise einberufene MV, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitfrauen oder Vorstandsfrauen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- § 5.7 Über jede MV wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Besonders Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse werden dokumentiert. Sie werden von der Protokollantin und einer Vorstandsfrau unterzeichnet. Das Protokoll wird in der folgenden MV bestätigt.
- § 5.8 Der MV obliegt insbesondere:
1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 2. die Entscheidung, ob eine Vorstandsfrau hauptamtlich gegen Vergütung tätig wird
 3. die Wahl der Beirätinnen
 4. die Wahl der Kassenprüferinnen und die Entscheidung darüber, ob eine Kassenprüfung erfolgt, sofern der Jahresabschluss von VUMN durch steuerberatende Berufe erstellt wird
 5. die Entlastung des Vorstandes
 6. die Festlegung der Art und Höhe von Beiträgen
 7. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitfrauen oder Förderfrauen
 8. die Beschlussfassung einer Satzungsänderung von VUMN oder die Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

- § 6.1 Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf gleichberechtigten Frauen. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Dem Vorstand sollte aus jeder Betriebsstätte eine Frau angehören. Der Vorstand vertritt VUMN gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. VUMN wird durch zwei ehrenamtliche Vorstandsfrauen gemeinsam vertreten.

- § 6.2 Die MV kann auch eine hauptamtliche Vorstandsfrau wählen, die gegen Entgelt beschäftigt ist. Die Vergütung der Vorstandsfrau bestimmt sich nach der mit der jeweiligen Vorstandsfrau geschlossenen Vereinbarung. Für den Abschluss der Vereinbarung sowie deren Beendigung beschließt die MV mit einfacher Mehrheit. Die hauptamtliche Vorstandsfrau ist alleinvertretungsberechtigt.
- Sofern eine hauptamtliche Vorstandsfrau durch die MV gewählt wurde, sind mindestens zwei, höchstens fünf Beirätinnen zusätzlich in den Vorstand zu wählen. Die Beirätinnen sollten die verschiedenen Betriebsstätten repräsentieren.
- § 6.3 Vorstand im Sinne §26 BGB sind gleichberechtigt alle Vorstandsfrauen (ehrenamtlich oder hauptamtlich). Beirätinnen sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte von VUMN und ist der MV gegenüber rechenschaftspflichtig.
- § 6.4 Der ehrenamtliche Vorstand wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren, der hauptamtliche Vorstand für 5 Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
- Die Beirätinnen werden von der MV für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- § 6.5 Durch Beschluss der MV kann dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsfrauen das Vertrauen entzogen werden, wenn zur MV unter Angabe der Tagesordnung geladen wurde. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle des Vertrauensentzugs wird die Vorstandsfrau abberufen. In derselben MV ist eine neue Vorstandsfrau zu wählen.
- § 6.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der MV genehmigt wird.

§ 7 Mitfrauen (Vereinsmitglieder)

§ 7.1 Mitfrau oder Förderfrau kann jede Frau und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele von VUMN zu unterstützen (siehe §2).

§ 7.2 Jede Mitfrau, auch juristische Personen gemäß Ziffer 1 verfügen über eine Stimme in der MV (Vereinsversammlung). Förderfrauen sind keine ordentlichen Mitfrauen und haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie sind bei der MV teilnahmeberechtigt.

§ 7.3 Die Aufnahme als Mitfrau oder Förderfrau ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme muss von der MV bestätigt werden.

§ 7.4 Der Austritt wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, nachdem er dem Vorstand gegenüber erklärt wurde.

§ 7.5 Den Ausschluss kann der Vorstand bei der MV beantragen, wenn eine Mitfrau oder Förderfrau dem Zweck oder den Interessen von VUMN zuwiderhandelt. Die MV hat über den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruht das Stimmrecht der Mitfrau.

Der Mitfrau oder Förderfrau muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der MV angehört zu werden.

Mitfrauen oder Förderfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung von VUMN keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge und Einlagen handelt. Einlagen werden spätestens nach Ablauf von 24 Monaten nach Ausscheiden der Mitfrau oder Förderfrau zurückerstattet.

§ 8 Vereinsbeitrag

§ 8.1 Art und Höhe des Vereinsbeitrages für Mitfrauen und Förderfrauen werden von der MV festgesetzt.

§ 8.2 Beim Ausscheiden einer Mitfrau oder Förderfrau werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 9 Kassenprüfung

- § 9.1 Die MV wählt 2 Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- § 9.2 Eine Kassenprüferin sollte möglichst nicht die Kasse der Betriebsstätte prüfen, in der sie arbeitet.
- § 9.3 Die Kassenprüferinnen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der MV darüber Bericht. Die Kassenprüferinnen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 10 Auflösung von VUMN

- § 10.1 Für den Beschluss, VUMN aufzulösen, ist eine 9/10 Mehrheit der in der MV anwesenden Mitfrauen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.
- § 10.2 Bei der Auflösung von VUMN oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Mädchentreff Wiesbaden e.V. zu. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen durch Beschluss der MV an eine andere gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft, die vergleichbare begünstigte Zwecke erfüllt. Die begünstigte Einrichtung hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- § 10.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

19. September 2023